



Achtung:  
Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2025: 19.12.  
Erste Ausgabe des Amtsblattes 2026: 02.01.

- 634 -

# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

---

Nr. 47

Freitag, 7. November

2025

---

## INHALT:

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Aurich-Norden ..... 635

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 389 „Weizenstraße“ und die 73. Änderung des Flächennutzungsplanes hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB ..... 636

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 222 V „Gulhof Deichrichterweg 2“ mit örtlichen Bauvorschriften und 113. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden im Parallelverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ..... 639

16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norderney (Bereich Strände) ..... 644

Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0204 der Gemeinde Dornum ..... 646

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 7.08 „Krummer Weg“ im Ortsteil Theene ..... 647

### C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Beschleunigten Zusammenlegung Altensieler Tief ..... 649

Öffentliche Bekanntmachung in der vereinfachten Flurbereinigung Engerhafe ..... 650

Bekanntmachung betr. Friedhof der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Cirkwehrum ..... 650

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichten beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dornum, Schatthauser Straße 9, 26553 Dornum, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Dornum, den 03.11.2025

**Gemeinde Dornum**

Der Bürgermeister  
Trännapp

---

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Gemeinde Südbrookmerland  
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 7.08  
„Krummer Weg“ im Ortsteil Theene**

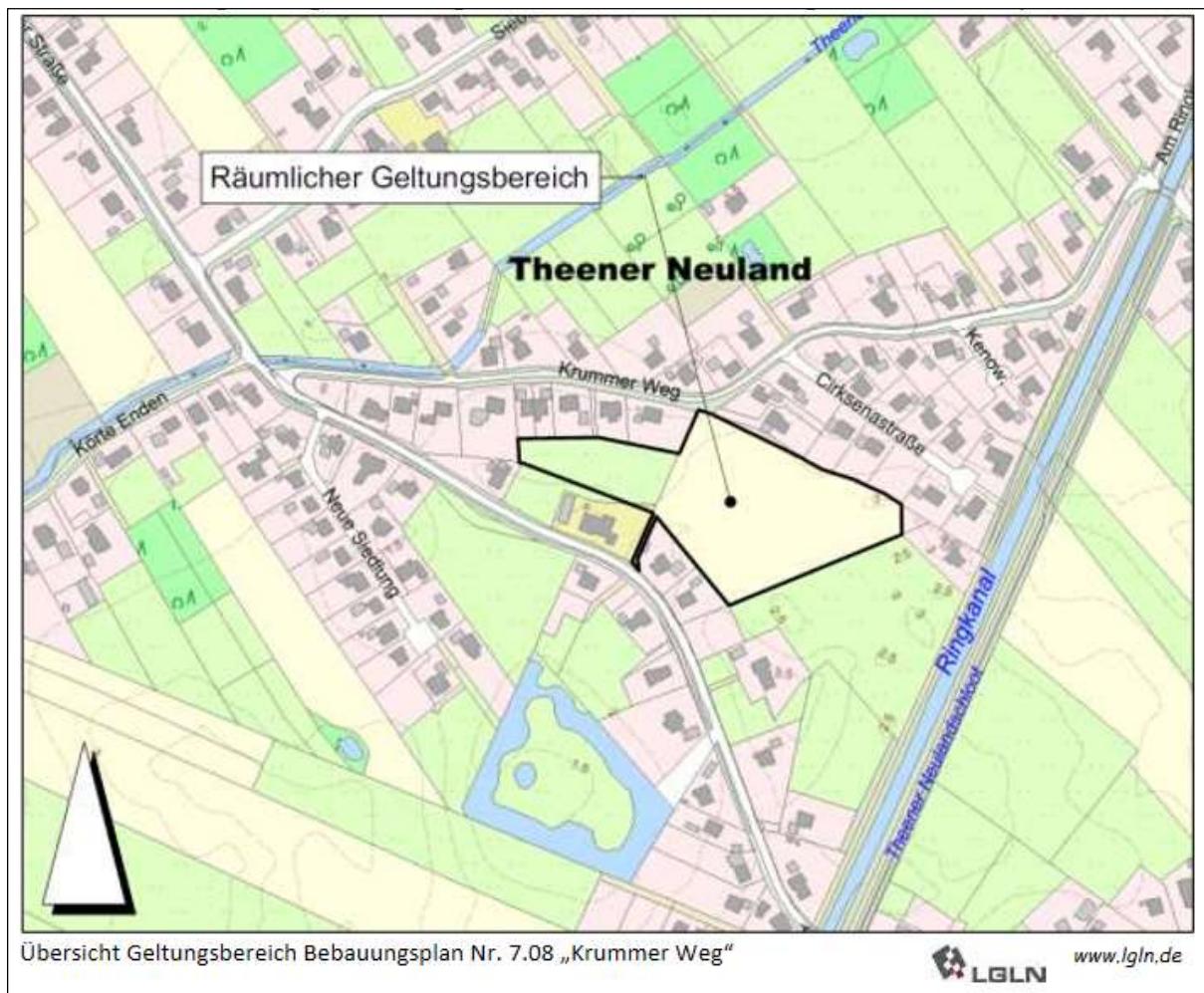
Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.12.2024 den Bebauungsplan Nr. 7.08 „Krummer Weg“ im Ortsteil Theene mit textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung mit Umweltbericht beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 7.08 werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Siedlungsentwicklung im Hinblick auf die Errichtung von Wohneigentum im Ortsteil Theene geschaffen.

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich liegt im Ortsteil Theene zwischen den Gemeindestraßen „Krummer Weg“ und „Theener Straße“, angrenzend an bebaute Grundstücke. Er liegt in der Flur 2 der Gemarkung Theene und umfasst rund 1,7 ha.

Die räumliche Begrenzung des Geltungsbereichs ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bebauungsplan mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung und Umweltbericht kann gemäß § 10a BauGB ab sofort während der Dienststunden sowie nach Vereinbarung im Rathaus der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung kann zusätzlich im Internet unter [https://www.suedbrookmerland.de/wohnen-bauen/bauleitplanung\\_sowie\\_außerdem\\_im](https://www.suedbrookmerland.de/wohnen-bauen/bauleitplanung_sowie_außerdem_im) UVP-Verbund-Portal unter <https://uvp-verbund.de/kartendienste> eingesehen werden.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung etwaiger durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Südbrookmerland, den 04. November 2025

**Gemeinde Südbrookmerland**

Der Bürgermeister  
Erdwiens